



Regeln für Teilnehmer Auflageschiessen (RTA)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
Artikel 1 Grundsatz	2
II. Zulassung	2
Artikel 2 Teilnahmeberechtigung.....	2
III. Altersstufen	2
Artikel 3 Altersstufen	2
IV. Lizenzwesen	3
Artikel 4 Lizenzen für das Auflageschiessen	3
Artikel 5 Lizenzpflicht	3
Artikel 6 Lizenzkarte	3
V. Schlussbestimmungen	3
Artikel 7 Weiterführende Vorschriften.....	3
Artikel 8 Aufhebung bisheriger Vorschriften	3
Artikel 9 Genehmigung und Inkraftsetzung	3

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes /SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Regeln für Teilnehmer für das Auflageschiessen (RTA)).

I. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

Bezüglich Teilnahme am Auflageschiessen mit dem Gewehr und Pistole gilt grundsätzlich das Reglement „Regeln für Teilnehmer (RT)“, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.

II. Zulassung

Artikel 2 Teilnahmeberechtigung

- 1 Jedes Mitglied eines Schiessvereines kann an Anlässen für das Auflageschiessen teilnehmen.
- 2 Die Mitgliedschaft ist in der VVA einzutragen.

III. Altersstufen

Artikel 3 Altersstufen

- 1 Senioren A sind Schützen die am 31.12. des Wettkampfjahres den 55. Geburtstag erreicht haben. Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 60. Geburtstag erreicht haben. Senior-Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 70. Geburtstag erreicht haben.
- 2 Bei Kalenderjahr übergreifenden Wettkämpfen ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr massgebend.
- 3 Es werden folgende Altersstufen definiert:

Definition Altersstufe	Alter	Abkürzungen
Senioren A	55 bis 59 Jahre	SA
Veteranen	60 bis 69 Jahre	V
Seniorveteranen	70 und älter	SV

IV. Lizenzwesen

Artikel 4 Lizenzen für das AufLAGeschiessen

- 1 Für Teilnehmer die an AufLAGeschiessen mitmachen ist eine Lizenz zu lösen.
- 2 Mit der Lizenz verpflichtet sich der Stammverein, dass der Teilnehmer in der Waffenhandhabung ausgebildet ist und diese anwenden kann.

Artikel 5 Lizenzpflicht

- 1 Die Lizenzpflicht für die Teilnahme an SSV-Wettkämpfen gilt für alle Teilnehmer.
- 2 Die finanziellen Aspekte werden in den AFB für das Lizenzwesen geregelt.

Artikel 6 Lizenzkarte

- 3 Die Lizenzkarte ist ein persönlicher Ausweis für die Teilnahme an den Schiessanlässen für das AufLAGeschiessen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 8 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RTA.

Artikel 9 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. November 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Beat Hunziker
Geschäftsführer